



LJZ

LIECHTENSTEINISCHE

JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Vaduz,
c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 4

Dezember 2018

39. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen:

Ilira Cela: Die Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen	173
Roland Müller/Patrick Bont: Der Compliance Officer im Finanzsektor Bedeutung, Anforderungen, Position und Haftung...	183
Michael Nueber: Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Liechtenstein Ein Leitfaden für den Praktiker	192
Patrick Roth, Patrick Marxer, Daniela Hasler: Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit Retrozessionen	196
Marc-André Beat Schauwecker: Initial Coin Offering Ein Überblick über die rechtliche Strukturierung in Liechtenstein und der Schweiz	206
Wilhelm Ungerank: Einmal Luxemburg und retour – der lange Weg des Rechtsschutzversicherten zu seinem Recht.....	215
Domenik Vogt: Stakeholderinteressen bei grenzüberschreitenden Fusionen nach liechtensteinischem Recht	218
Mitteilungen	226
Fachliteratur	228

Amtliche

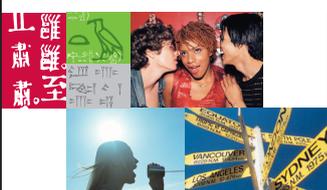
Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES)

Staatsgerichtshof	223
Verwaltungsgerichtshof.....	255
Fürstlicher Oberster Gerichtshof	263
Fürstliches Obergericht	312

Übersetzen
Dolmetschen
Sprachreisen



Interlingua *Language professionals*



Interlingua Anstalt
Postfach 376
FL-9490 Vaduz
Telefon +423-232 13 74
Telefax +423-232 08 42
info@interlingua.li
www.interlingua.li

sure-T Übersetzungen in Liechtenstein

Pio Schurti, Ph.D., Beedeter Übersetzer

sure-T publications
Dorfstrasse 24
Postfach 23
9495 Triesen

Fon: +423 390 08 90 | E-mail: pio.schurti@sure-t.li

Wir übersetzen juristische Dokumente aller Art, insbesondere solche, die Sie vor Gericht brauchen. Alle Übersetzungen werden in Liechtenstein erstellt, keine Dokumente verlassen das Land.

4. Verlässt ein Compliance Officer ein Unternehmen, so tun die Behörden gut daran, die Hintergründe in Erfahrung zu bringen. Insbesondere für eine Finanzmarktaufsichtsbehörde sind Compliance Officer und die Compliance-Funktionen in den Unternehmen ein wichtiger Bestandteil des Regimes zum Schutze der Reputation des Finanzplatzes. Sie sollten deshalb die Ausbildung der Compliance Officers fördern und einen aktiven Austausch pflegen.

Literaturverzeichnis

BCBS, Basel Comitee on Banking Supervision (2005): Compliance and the compliance function in banks. Basel: Bank for international Settlements.

Economiesuisse (2014): Swiss code of best practice for corporate governance. Zürich: Economiesuisse (zit. Economiesuisse – Governance).

Economiesuisse (2014): Grundzüge eines wirksamen Compliance-Managements (zit. Economiesuisse – Compliance).

FATF (2012–2018): International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation. Paris: FATF.

ISO, International Organization for Standardization (2014): ISO 19600 Compliance management systems – Guidelines.

Lötscher, Marcel, Bont, Patrick (2014): Die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde. In: Compliance Berater 7/2014 S. 253f.

McNulty, Paul (2011): From the Experts: Corporate Compliance Twenty Years Later. In: Corporate Counsel.

Müller Roland (2018): Wissenswertes zur D&O-Versicherung. Organhaftpflichtversicherungen bzw. D&O-Versicherungen sind immer verbreiteter. In: Expert Focus 2018/3.

Müller Roland (2014): Die Verantwortung des Compliance Officers. Staad.

Müller, Roland, Bühr, Daniel Lucien, Maurhofer, Roland (2017): Sicherstellung wirksamer Compliance als strategische Führungsaufgabe. Compliance Management nach internationaler Best Practice als Kernverantwortung des Verwaltungsrats. In: Expert Focus 2017/3, S. 54–59.

Roth, Monika (2005): Compliance, Integrität und Regulierung. Ein wirtschaftsethischer Ansatz in 10 Thesen. Zürich: Schulthess.

Roth, Monika (2011): Compliance in a nutshell. Zürich/St. Gallen: Dike.

Roth, Monika (2016): Compliance – Voraussetzung für nachhaltige Unternehmensführung. Ein branchenübergreifendes und interdisziplinäres Handbuch mit Fallstudien. 2. Auflage. Zürich/St.Gallen: Dike

Sethe, Rolf, Andreotti, Fabio (2016): Compliance und Verantwortlichkeit. In: Isler, Peter R; Sethe, Rolf. Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht VIII. Zürich: Schulthess, 87–167.

Wind, Christian (2018). Leitfaden Compliance. Zürich: Stämpfli.

Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Liechtenstein

Ein Leitfaden für den Praktiker

Michael Nueber¹

I. Einleitung

Liechtenstein hat im Jahr 2010 sein Schiedsverfahrensrecht einer Totalrevision unterzogen. Dabei diente die österreichische Rechtslage explizit als Rezeptionsvorlage.² Das österreichische Schiedsverfahrensrecht baut wiederum sowohl auf der deutschen Rechtslage als auch auf dem UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration auf.³

Kurz darauf, und zwar im Jahr 2011, ratifizierte das Fürstentum auch die «New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards 1958».⁴ Das sogenannte New Yorker Schiedsübereinkommen ermöglicht es prinzipiell Schiedssprüche in jedem der 157 Mitgliedstaaten zu vollstrecken. Vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass es sehr schwierig ist die Urteile Liechtensteinischer Gerichte im Ausland zu vollstrecken, stellt die Ratifikation des New Yorker Schiedsübereinkommens freilich einen Meilenstein im liechtensteinischen Kontext dar. Dies vor allem deshalb, weil der Vorteil der Vollstreckbarkeit «liechtensteinischer» Schiedssprüche im Ausland, dadurch gemindert wird, dass nunmehr auch ausländische Schiedssprüche gegen liechtensteinische Parteien vollstreckt werden können. Ein Aspekt, der freilich der sogenannten «asset protection» bis zu einem gewissen Grade abträglich ist.

Angesichts der Stellung Liechtensteins als eine der bedeutendsten offshore-Jurisdiktionen weltweit und der naturgemäss internationalen Klientel, die sich Liechtensteinischer Strukturen bedient, war die Einführung eines modernen und auf weltweit anerkannten Standards beruhenden Schiedsrechts jedoch ein wesentlicher Schritt, der mE zumindest mittelfristig zugunsten des Standortes Liechtenstein ausschlagen wird.

Im Lichte dieser Entwicklungen richtet sich der Beitrag primär an den Praktiker, der damit konfrontiert ist einen ausländischen Schiedsspruch in Liechtenstein zu vollstrecken. Die nachfolgende Analyse orientiert sich dabei an der Judikatur der liechtensteinischen Gerichte und wird durch die gezielte Einbeziehung von liechtensteinischer und österreichischer Literatur und Rechtsprechung komplementiert.

¹ RA Dr. Michael Nueber, LL.M. ist in Wien in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen und als *Counsel* bei Gasser Partner Rechtsanwälte in Vaduz und Wien tätig. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der (internationalen) Streitbeilegung. Im Zuge dessen berät er Mandanten vorwiegend in Gerichts- und Schiedsverfahren mit einem Bezug zu Liechtenstein oder Österreich.

² BuA Nr 151/2008.

³ Nueber, ZPO Schiedsverfahren (2018) vor § 577 Rz 3.

⁴ LGBl 2011/325.

II. Verfahrensfragen

1. Allgemeines

Ein Schiedsspruch bildet nach Art 1 lit m EO einen Exekutionstitel. Solange ein ausländischer Schiedsspruch nicht im Zuge des Verfahrens zur Erlangung einer Exekutionsbewilligung anerkannt und für vollstreckbar erklärt wurde, ist er für liechtensteinische Gerichte nicht bindend.⁵

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche richtet sich in Liechtenstein primär nach den Art 52–57 EO.⁶ Art 57 EO wirkt klarstellend, indem er insbesondere Staatsverträgen den Vorrang vor den Bestimmungen der EO einräumt. Daraus folgt, dass für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche in Liechtenstein primär die Voraussetzungen des New Yorker Schiedsübereinkommens erfüllt sein müssen.

2. Das New Yorker Schiedsübereinkommen in Liechtenstein

Das New Yorker Schiedsübereinkommen bietet grundsätzlich die Möglichkeit einen liechtensteinischen Schiedsspruch nahezu weltweit zu vollstrecken. Umgekehrt können auch ausländische Schiedssprüche in Liechtenstein vollstreckt werden. Die liechtensteinischen Gerichte haben daher das Übereinkommen im Verfahren zur Erlangung einer Exekutionsbewilligung für die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs betreffend anzuwenden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Liechtenstein einen sogenannten Gegenseitigkeitsvorbehalt ausgesprochen hat und somit nur Schiedssprüche anerkennt, die im Territorium eines anderen Mitgliedsstaates erlassen wurden. Im Gegensatz zu den USA und China hat Liechtenstein aber keinen Handelssachenvorbehalt erklärt und anerkennt auch Schiedssprüche, die in sonstigen Zivilsachen ergangen sind.⁷

Sowohl für die betreibende Partei (Antragsteller) als auch die Gegenseite sind primär die Art IV und V des New Yorker Schiedsübereinkommens besonders bedeutsam. Während die Anforderungen des Art IV anhand der Judikatur des liechtensteinischen OGH's weiter unten näher beleuchtet werden,⁸ sind die Versagungsgründe des Art V New Yorker Schiedsübereinkommens nachfolgend im Überblick dargestellt.

Art V des New Yorker Schiedsübereinkommens enthält somit diverse Gründe, die eine Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche rechtfertigt. Die Gründe zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sind abschliessend geregelt.⁹ Da die Verweigerungsgründe aber den Gründen zur Aufhebung eines Schiedsspruches sehr ähneln, erscheint es bis zu einem gewissen Grad

sinnvoll die Rsp zu den Aufhebungsgründen und den Versagungsgründen parallel zu betrachten.¹⁰ Primär ist das New Yorker Schiedsübereinkommen aber autonom auszulegen.¹¹

Die Versagungsgründe des Art V Abs 1 New Yorker Schiedsübereinkommen sind vom Vollstreckungsgericht nur auf Antrag wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere den Einwand der fehlenden Schiedsvereinbarung, die Verletzung des rechtlichen Gehörs oder eine ultra petita Entscheidung des Schiedsgerichts. Dagegen sind die Versagungsgründe des Art V Abs 2 New Yorker Schiedsübereinkommen vom Vollstreckungsgericht von Amts wegen wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um den ordre-public Einwand sowie den Einwand der mangelnden (objektiven) Schiedsfähigkeit.

3. Verhältnis des New Yorker Schiedsübereinkommens zu anderen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen

In einer Entscheidung, die zeitnah zur Ratifikation des New Yorker Schiedsübereinkommens ergangen ist, setzt sich der liechtensteinische OGH mit dem Verhältnis von New Yorker Schiedsübereinkommen und dem zwischen Liechtenstein und der Schweiz am 15.3.1970 in Kraft getretenen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen auseinander.¹²

Nach der Auffassung des OGH gehen bi- und multilaterale Verträge, die Liechtenstein mit anderen Staaten geschlossen hat dem New Yorker Schiedsübereinkommen vor. Als Begründung genügt dem OGH ein Verweis auf Art VIII Abs 1 New Yorker Schiedsübereinkommen.

Somit ist es für den Parteienvertreter in Liechtenstein bedeutsam, dass im Anwendungsbereich der (wenigen) bilateralen Vollstreckungsübereinkommen, die Liechtenstein abgeschlossen hat, das New Yorker Schiedsübereinkommen nachrangig ist.¹³

4. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruches in Liechtenstein

Wie bereits erwähnt wurde orientiert sich das österreichische Schiedsverfahrensrecht an der österreichischen Rezeptionsvorlage. Insofern entspricht auch § 631 ZPO § 614 öZPO. Beide Bestimmungen sind mit «Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche» betitelt. Ein Schiedsspruch ist immer dann als «ausländisch» zu qualifizieren, wenn der Sitz des Schiedsgerichts nicht in Liechtenstein war.¹⁴

Tatsächlich stimmen auch die beiden Absätze von § 631 ZPO und § 614 ZPO im Wesentlichen inhaltlich überein, indem der Abs 1 beider Bestimmungen die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche den Bestimmungen der Exekutionsordnung unter-

⁵ Siehe bereits zur alten österreichischen Rechtslage *Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht (1973) 179.

⁶ Siehe dazu im Detail II.4.

⁷ *Gasser*; Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen auf die Stiftungspraxis, PSR 2012, 109.

⁸ Siehe insb III.

⁹ *Czernich*, New Yorker Schiedsübereinkommen (2008) Art V Rz 1.

¹⁰ *Nueber/Boltz*, Schiedssprüche aus erstinstanzlicher Sicht, RZ 2013, 168; *Nueber*, Neues zum rechtlichen Gehör im Schiedsverfahren, wbl 2013, 130.

¹¹ OGH GE 2016, 71.

¹² OGH GE 2013, 100.

¹³ So auch implizit StGH 2013/022.

¹⁴ *Oberhammer*, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 146; zur Unterscheidung zwischen Sitz und Ort der Verhandlung des Schiedsgerichts siehe *Nueber*, ZPO Schiedsverfahren (2018) § 595 ZPO Rz 5 f.

stellt. Dies freilich nur, sofern nicht ua Staatsverträge Gegenteiliges bestimmen. Darüber hinaus gilt sowohl in Liechtenstein als auch in Österreich das Formerfordernis einer Schiedsvereinbarung dann erfüllt, wenn es sowohl den Formerfordernissen nach nationalem und dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht genügt.¹⁵ Letztlich normiert der Abs 2 beider Bestimmungen, dass die Vorlage der Urschrift bzw. einer beglaubigten Abschrift der Schiedsvereinbarung im Sinne des Art IV Abs 1 lit b New Yorker Schiedsübereinkommen nur nach Aufforderung durch das Gericht erforderlich ist.

Sowohl § 631 ZPO als auch § 614 öZPO differenzieren in Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche. Während in Österreich die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche tatsächlich die in einem eigenen Exequaturverfahren zu erteilende Vollstreckbarerklärung erfordert, hat der OGH jüngst entschieden, dass dies nicht auf die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Liechtenstein zutrifft.¹⁶ Dabei hielt der OGH fest, dass die Bestimmung des § 631 Abs 1 ZPO so auszulegen sei, dass sich die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche nicht nach einem eigenen Verfahren (in Österreich das Exequaturverfahren), sondern nach den Bestimmungen der EO richtet; diese sieht eben kein Exequaturverfahren vor.

Der OGH führte weiter aus, dass trotz der Übernahme des österreichischen Schiedsverfahrensrechts im Jahr 2010, bei der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche somit auf die EO abzustellen ist und in diese die österreichische EO-Novelle 1995 nicht übernommen wurde. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche wird vom liechtensteinischen Vollstreckungsgericht daher als Vorfrage zur Exekutionsbewilligung entschieden. Etwaige Versagungsgründe könnten sowohl mit Rekurs als auch mit dem Rechtsmittel des Widerspruches im Sinne des Art 55 EO geltend gemacht werden.

Erst jüngst hat der StGH diese Rsp des OGH bestätigt und klargestellt, dass es keine Praxisänderung und damit Verletzung des Gleichheitsgebotes darstellt, wenn die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Exekutionstitels lediglich als Vorfrage der Exekutionsbewilligung zu prüfen ist.¹⁷ Darüber hinaus liegt nach der Auffassung des StGH auch keine Verletzung des Willkürverbots vor, weil mit dem Rechtsmittel des Widerspruches gem Art 55 EO auch Neuerungen vorgebracht werden können.

Die gegenständlichen Entscheidungen haben der Praxis der liechtensteinischen Gerichte ein Ende gesetzt, die zunächst – gleich der österreichischen Rechtslage – ein gesondertes Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) durchgeführt haben. Dies freilich obwohl ein solches in Liechtenstein *de lege lata* nicht existiert.

Obwohl der Entscheidung des OGH (und somit auch des StGH) aus systematisch-teleologischen Erwägungen zuzustimmen ist, darf angemerkt werden, dass die fehlende Möglichkeit einer gesonderten Vollstreckbarerklärung zum ungewünschten Ergebnis führen

kann, dass in etwaigen Folge- oder Parallelverfahren gegen dieselbe Partei kein für vollstreckbar erklärter Schiedsspruch vorgelegt werden kann, sondern tatsächlich immer eine Exekutionsbewilligung zu erlangen ist. Dies freilich obwohl sich die Parteien oftmals noch im Vollstreckungsverfahren vergleichen. Diese Praxis zeigt, dass dies ein erheblicher Nachteil der liechtensteinischen Rechtslage ist, weswegen es erstrebenswert erschiene diese *de lege ferenda* an die österreichische Rechtslage anzugleichen.

III. Erfordernisse an einen vollstreckbaren Schiedsspruch

1. Beglaubigung und Übersetzung

Art IV Abs 1 lit a New Yorker Schiedsübereinkommen verlangt, dass die antragstellende Partei eine gehörig beglaubigte (legalisierte) Urschrift des Schiedsspruches oder eine Abschrift vorlegt, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäss beglaubigt wurde. Eine beglaubigte Abschrift der Schiedsvereinbarung im Sinne des Art IV Abs 1 lit b *leg cit* muss gemäss § 631 Abs 2 ZPO jedoch nur nach Aufforderung des Vollstreckungsgerichts vorgelegt werden.

Abgesehen davon bestimmt Art IV Abs 2 New Yorker Schiedsübereinkommen, dass dann, wenn der Schiedsspruch oder die Schiedsvereinbarung nicht in der amtlichen Sprache des Vollstreckungsstaates abgefasst ist, der Antragsteller eine Übersetzung beizulegen hat. Diese Übersetzung muss wiederum von einem amtlichen oder beeidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt sein.

In diesem Zusammenhang hat der OGH jedoch festgehalten, dass im Hinblick auf die Übersetzung des Schiedsspruches und das Erfordernis der Beglaubigung ein übertriebener Formalismus fehl am Platz ist.¹⁸ Vor liechtensteinischen Gerichten genügt es daher, wenn die Übersetzung von einem in Liechtenstein zugelassenen Dolmetscher und Übersetzer stammt. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu bedenken, dass auch die fremdsprachige Beglaubigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original zu übersetzen ist.¹⁹

Zum Umfang der Übersetzung ist mE auf die Rsp der österreichischen Gerichte zurückzugreifen, die dem Antragsteller auftragen den gesamten Schiedsspruch bzw. die gesamte Schiedsvereinbarung in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.²⁰ Eine bloss auszugsweise Übersetzung genügt nicht.

Darüber hinaus ist es bei einem nach den Schiedsregeln einer Schiedsinstitution ergangenen Schiedsspruch bedeutsam zu prüfen, ob diese Regeln eine Überbeglaubigung vorsehen. Wenn nicht, dann muss die Beglaubigung durch den Stempel der Institution sowie der Unterschrift des zuständigen Funktionärs (meist Generalsekretär) erfolgen.²¹ Neben dessen Unterschrift ist auch

¹⁵ Zum auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht siehe *Nueber*, Schiedsverfahren, § 581 ZPO Rz 31 ff.

¹⁶ OGH LES 2017, 173.

¹⁷ StGH 2017/27.

¹⁸ OGH LES 2013, 147.

¹⁹ *Garber/Koller*, in *Angst/Oberhammer*, EO³ Vor § 79 EO Rz 583.

²⁰ öOGH 3 Ob 211/05h.

²¹ öOGH 3 Ob 65/11x ; siehe auch OGH LES 2015, 93.

die Angabe der Bezeichnung seiner konkreten Funktion erforderlich.²²

Sowohl nach der österreichischen als auch nach liechtensteinischen Rsp stellt das Fehlen von Dokumenten oder das Fehlen der Beglaubigung der von einer Drittperson stammenden Übersetzung keinen inhaltlichen Mangel des Exekutionsantrages dar, weshalb regelmässig bloss ein Verbesserungsauftrag zu erteilen ist.²³

2. Verhältnis von Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren

In der internationalen Lehre ist es bis dato strittig, inwieweit aufgehobene Schiedssprüche in einem anderen Staat als dem Sitzstaat des Schiedsgerichts vollstreckt werden können. In Österreich wird zum Teil vertreten, dass ein im Ursprungsstaat aufgehobener Schiedsspruch dennoch anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden kann.²⁴ Dies wurde unter Hinweis auf die autonome Auslegung des New Yorker Schiedsübereinkommens schliesslich auch vom österreichischen OGH vertreten.²⁵

In einer jüngeren Entscheidung hat der OGH jedoch klargestellt, dass ein rechtskräftig aufgehobener Schiedsspruch nicht mehr verbindlich im Sinne der Art I und Art V lit e New Yorker Schiedsübereinkommen ist. Dabei ist nach dem OGH nur auf die Unüberprüfbarkeit in der Sache selbst durch ein staatliches Gericht oder eine Schiedsinstanz abzustellen.²⁶

Im Ergebnis ist dem OGH hier zuzustimmen, jedoch ist zu beachten, dass ein Schiedsspruch mit Ausnahme des *ordre-public* Vorbehalts im Aufhebungsverfahren nicht mehr inhaltlich überprüfbar ist.²⁷ Es ist daher mE (auch) auf die Überprüfbarkeit an sich (auch und vor allem wegen Mängeln des Verfahrens bzw der Schiedsvereinbarung) abzustellen.

In derselben Entscheidung stellte der OGH letztlich klar, dass ein bloss anhängiges Aufhebungsverfahren freilich noch kein Anerkenntnishaftershindernis im Sinne des Art V lit e New Yorker Schiedsübereinkommen begründet. Gemäss Art VI New Yorker Schiedsübereinkommen kann das Vollstreckungsgericht aber sein Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung im Aufhebungsverfahren aussetzen sowie auf Antrag der betreibenden Partei dem Antragsgegner die Zahlung einer Sicherheitsleistung auftragen. Bei der Aussetzung des Verfahrens und dem Auftrag zum Erlag der Sicherheitsleistung kommt dem Vollstreckungsgericht Ermessen zu.²⁸ Als Richtschnur dient hierbei jedenfalls die Erfolgsaussicht des Aufhebungsverfahrens, wobei der Vollstreckungsgegner nach österreichischer Rsp die Erfolgsaussichten jedenfalls darlegen muss.²⁹ Dabei hat das Gericht die Prognoseentscheidung in grosszügiger Weise zu treffen.³⁰

IV. Schlussfolgerung

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche erfolgt in Liechtenstein nicht in einem eigenen Verfahren, sondern wird als Vorfrage zur Exekutionsbewilligung geprüft. Hieraus ergeben sich einige Besonderheiten gegenüber der österreichischen Rechtslage.

Ansonsten kann aber die österreichische Rechtsprechung zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und insbesondere die Auslegung des New Yorker Schiedsübereinkommens auch in Liechtenstein herangezogen werden. Dem Praktiker ist es daher anzuraten die einschlägige Rechtsprechung beider Jurisdiktionen auszuwerten.

²² OGH LES 2015, 93.

²³ OGH LES 2013, 147; öOGH RIS-Justiz RS0036183.

²⁴ Zeiler, Schiedsverfahren (2014)² § 614 ZPO Rz 18; Garber/Koller in *Angst/Oberhammer*, EO³ Vor § 79 Rz 599.

²⁵ öOGH 3 Ob 221/04b.

²⁶ OGH LES 2015, 93.

²⁷ Nueber, ZPO Schiedsverfahren, § 611 Rz 38.

²⁸ öOGH RIS-Justiz RS0127122.

²⁹ öOGH RIS-Justiz RS0127122.

³⁰ öOGH 3 Ob 65/11x.